

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsberuf
Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege oder
Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beurteilen des Zustandes von Bäumen und Erfassen schädigender Faktoren
- Planen, Umsetzen und Bewerten baumpflegerischer Maßnahmen unter Berücksichtigung von Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Verkehrssicherheit und Regeln der Technik
- Berücksichtigen von Nachhaltigkeit, umwelt-, natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten
- Auswählen und Verwenden von Bäumen und Pflanzen
- Steuern betrieblicher und arbeitsorganisatorischer Prozesse unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements und von Möglichkeiten der Digitalisierung
- Bewerten von Märkten und Entwickeln von Unternehmenszielen
- Durchführen betriebswirtschaftlicher Kalkulationen, Analysieren von Betriebsergebnissen und Planen betrieblicher Entwicklungen
- Erstellen von Marketingkonzepten, Ausschreibungen und Angeboten
- Vermarkten von Produkten und Dienstleistungen sowie Beraten von Auftraggebern
- Durchführen von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Anwenden von Konzepten der Personalplanung und Mitarbeiterführung
- Auswählen und Einsetzen von Mitarbeitenden entsprechend Eignung und Qualifikation
- Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten und Fördern von Mitarbeitenden
- Unterstützen von Teamarbeit und lösungsorientiertes Umgehen mit Konflikten

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Fachagrarwirte Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege und Geprüfte Fachagrarwirtinnen Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege sind in unterschiedlich strukturierten Unternehmen, in Behörden und in Einrichtungen des Naturschutzes tätig.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft</p>
<p>Niveau des Abschlusses (national oder international)</p> <p>ISCED 65</p> <p>Der Abschluss ist dem Deutschen und europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) bislang noch nicht zugeordnet.</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln (**)</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.</p>
<p>Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</p>	<p>Internationale Abkommen</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege vom 02.12.2020, (BGBl. I S. 2643)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Forstwirt/Forstwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Landwirt/Landwirtin oder 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis oder 3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren.</p> <p>Bei den zuständigen Stellen für die Berufsbildung in der Landwirtschaft sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.</p>

() Hinweis**

„Vereinfachter Notenschlüssel. Der amtliche Notenschlüssel ist im Anhang der unter „Rechtsgrundlage“ angegebenen Verordnung enthalten.